
S 8 AL 376/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 376/99
Datum	23.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 259/99
Datum	27.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 23.06.1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 20.02.1999 streitig.

Der 1944 geborene Kläger bezog ab 10.04.1997 Arbeitslosengeld nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 520,- DM. Ab 20.02.1998 wurde ihm mit Unterbrechung Alhi nach einem Bemessungsentgelt von dynamisiert 530,- DM wöchentlich gewährt. Der Anpassungstermin war auf den 20.02. festgesetzt.

Am 20.02.1999 begann ein neuer Bewilligungsabschnitt für Alhi. Das Bemessungsentgelt wurde auf gerundet 520,- DM wöchentlich bestimmt (Bescheid vom 13.01.1999).

Dagegen erhob der Klager Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 19.03.1999 zurckgewiesen wurde. In der Begrndung wurde auf die gesetzliche Anpassung des Bemessungsentgelts fur Alhi-Bezieher im Einzelnen hingewiesen.

Im anschlieenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Nurnberg begehrte der Klager hohere Alhi nach einem hoheren Bemessungsentgelt. Er verwies im Wesentlichen auf die Argumente, die er schon im Parallelverfahren (Az: [L 11 AL 260/99](#) bzw [S 8 AL 1327/98](#)) vor dem Sozialgericht Nurnberg fur eine Erhohung des Bemessungsentgeltes beim Arbeitslosengeld ab 10.04.1997 vorgetragen hatte.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 23.06.1999 abgewiesen. In seiner Entscheidung ist es der Begrndung des Widerspruchsbescheides vom 19.03.1999 gefolgt.

Gegen das ihm am 05.08.1999 zugestellte Urteil vom 23.06.1999 hatte der Klager schon am 21.07.1999 Berufung eingelegt.

Der Klager beantragt,

ihm eine hohere Arbeitslosenhilfe zu gewahren.

Die Beklagte beantragt

Zurckweisung der Berufung.

Sein Begehren nach Bercksichtigung eines hoheren Bemessungsentgeltes sei Gegenstand des Parallelverfahrens vor dem Senat ([L 11 AL 260/99](#)). Sollte in dem genannten Verfahren ein hoheres Bemessungsentgelt festgestellt werden, wurde sich dieses auch im vorliegenden Verfahren auswirken.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird verwiesen auf die beigezogenen Akten der Beklagten (Stamm-Nr 939253) und auf die Akte des Sozialgerichts, deren wesentlichste Inhalte zum Gegenstand der mandlichen Verhandlung gemacht wurden, und auf die Akten des Parallelverfahrens (L 11 Al 260/99 bzw S 8 Al 1327/98).

Entscheidungsgrunde:

Die zulassige Berufung ist nicht begrundet.

Die Hohhe der Alhi betragt gema [ 195](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) fur Arbeitnehmer, bei denen kein Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte â wie bei dem Klager â eingetragen ist, 53 % des Leistungsentgelts. Bezuglich der Bestimmung des Leistungsentgelts verweist [ 198 Satz 1, 2 Nr 4 SGG](#) III auf eine entsprechende Anwendung der [ 136](#) â [ 137](#) SGB III. Das Leistungsentgelt ([ 136 SGB III](#)) ist das um die gesetzlichen Entgeltabzuge, die bei Arbeitnehmern gewohnlich anfallen, verminderte Bemessungsentgelt. Bei dem Klager, der die

Steuerklasse I hatte, war die Leistungsgruppe A der allgemeinen Leistungstabelle zu berücksichtigen.

Für die Alhi ist nach [Â§ 200 SGB III](#) von dem Bemessungsentgelt auszugehen, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden war.

Beim Kläger war demnach von einem Bemessungsentgelt für das Arbeitslosengeld von 520,- DM wöchentlich auszugehen. Auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Senats im Parallelverfahren vom 27.09.2001 (Az: [L 11 AL 260/99](#)) wird bezüglich des für das Alg maßgebenden Bemessungsentgelts verwiesen.

Dieses Bemessungsentgelt von 520,- DM wurde zu Beginn des Alhi-Bezuges ab 20.02.1998 auf 530,- DM dynamisiert.

Dieses dynamisierte Bemessungsentgelt von 530,- DM war nun ab 20.02.1999 auf 520,- DM anzupassen ([Â§ 201 SGB III](#) iVm [Â§ 198, 138 SGB III](#)). Auf die detaillierten Ausführungen zur Berechnung der Anpassung im Widerspruchsbescheid vom 13.03.1999 (dort Seite 2 Abs 5 ff bis S 3 vorletzter Absatz) wird verwiesen.

Dem Kläger steht demnach keine höhere Alhi ab 20.02.1999 zu.

Die Berufung war deshalb zurückzuweisen.

Aufgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten ([Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben ([Â§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024